

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Kammer 2. Prüf. No. 7842.



Niederschrift.

Anwesend

Herr Rat Goets
als Vorsitzender

Herr Dräger
Herr Jesöwer
Herr Kaplan Hinz
Frau Hoffmann-Gwimmer als Beisitzer

Betrifft den Bildstreifen:

"Der Fechter von Ravenna"

Antragsteller und Ursprungs-
firma Karitol-Film, Berlin

Eine Erklärung der Beisitzer dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde vorgeführt in folgender Länge:

I. Akt	397 m
II. "	260 m
III. "	231 m
IV. "	256 m
V. "	306 m
VI. "	262 m
Zus.	1712 m

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in
Deutschem Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens ist in der beiliegenden Inhaltsangabe wahrheitsgemäß wiedergegeben. - Durch die Lockerung der Schrauben an dem Apparat führt die Artistin Severina den Tod des Artisten Fred herbei. Diese Schuld drückt sie nicht in mindesten, sie wird vielmehr an der Seite des Chirurgen Mitford glücklich (Akt V Titel 16.) trotzdem dieser Mann ein Doppelgänger des Getöteten ist. Erst die Angst vor der Anzeige durch den Mitwisser Galaor weckt so etwas ähnliches wie ein Gewissen in ihr, nachdem sie kurz eine Weile lang glauben- und somit wohl auch hoffendurftig, dass Galaor bei einem Eisenbahnunglück aus Leben gekommen sei.

Eine derartige Gewissenlosigkeit, die überdies noch durch gesellschaftlichen Aufstieg und glückliche Ehe geradezu belohnt wird, muss aber das sittliche Bewusstsein weiter Kreise des

verflachen, d. h., entschuldigend wirken. Die sogenannte Sühne des Mordes, die darin bestehen soll, dass Severine ein Artistenkin mit eigener Lebensgefahr rettet, konnte die Kanner als eine Sühne im ethischen Sinne nicht ansprechen. Es handelt sich hier nach Ansicht der Kanner lediglich um einen Zufall, der die alte Schuld in keiner Weise abtragen kann. Auch wird diese Wirkung gerade durch das versöhnliche Moment wieder aufgehoben, das in dem Gewähren der Verzeihung besteht. Durch diese Verzeihung, die - sehr ^{un}wahrscheinlich, trotz der Rettung des Kindes - die ehemalige Geliebte des Ermordeten gewährt, ist die Schuldige vor aller weiteren Verfolgung geschützt.

Parallel hierzu geht der ebenfalls ungesühnte Mordversuch Galaors an Severine, der als verstärkendes Moment zu den Verbotgründen führte.

streifen Ein Zuschauer ohne reiferes Urteil könnte also aus dem Bild die Belehrung empfangen, dass ein Mord aus Wiferaucht zwar im weiteren Verlauf einige Unannehmlichkeiten mit sich trüge, aber dennoch zu belanglos sei, als dass es das ~~Wesen~~ des Mörders von Grund auf zerstörte, dass im Gegenteil der Mörder nach einigen Pährnissen ein ruhiges und sattes Glück finden könne.

Die Kanner erkannte demnach wie geschehen.

gez. Goetz.

